



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

BAFU
Luftreinhaltung und Chemikalien

3003 Bern

Bern, 12. Dezember 2014

Änderung der Luftreinhalte-Verordnung in den Bereichen stationäre Verbrennungsmotoren, Gasturbinen, weitere stationäre Anlagen sowie Brennstoffe und Marktüberwachung: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Für die SP Schweiz ist der Umweltschutz grundsätzlich und die Luftreinhaltung im Besonderen von zentraler Bedeutung. Gemäss Umweltschutzgesetz sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist und wir erachten Massnahmen zur Verbesserung der Luftqualität gemäss dem Stand der Technik als nötig und auch möglich.

Die Erfahrung der letzten Jahre bestätigt, dass mit einer rechtzeitigen Senkung der Emissionsgrenzwerte entsprechend den technischen Möglichkeiten verhältnismässige und wirtschaftlich tragbare Anlagensanierungen erreicht werden können.

Aus den genannten Gründen begrüssen wir die vorgeschlagenen Anpassungen im Grundsatz sehr. Mit einer griffigen Luftreinhalteverordnung können die Schadstoffemissionen von Anlagen gemäss dem Stand der Technik gesenkt werden. Dies ist umso wichtiger, als die Belastung gemäss zentralen Immissionsparametern der Luftreinhalteverordnung oder gemäss internationalen Protokollen zu hoch ist, namentlich bei Stickstoffverbindungen, Ozon und krebserregenden Stoffen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 19a Abs. 4: Die vorgeschlagene Ergänzung für den Testbetrieb von Baumaschinen unterstützen wir. Damit wird Vollzugssicherheit geschaffen.

Art. 35: Emissionskontrollen stationärer Anlagen durch die Kantone könnten dazu benutzt werden, EigentümerInnen rechtzeitig vor wegweisenden Investitionsentscheidungen bei einem Anlagenersatz über

die Vor- und Nachteile der verschiedenen Erzeugungstechnologien zu beraten. Der Bund könnte die Kantone entsprechend ermuntern, ihre Vollzugsverantwortung auch in diesem Sinne wahrzunehmen. Die regelmässigen Termine der Emissionskontrollen würden damit entsprechend auch für Informations- und Beratungsmassnahmen genutzt werden.

Art. 36 Abs. 1 Bst. b: Die Ergänzung, dass die Kontrolle von Holzbrennstoffen gleich gehandhabt werden soll wie bei den übrigen Treib- und Brennstoffen, begrüssen wir.

Art. 38 Abs. 4: Der Ergänzung, dass die Marktüberwachung auch auf das in Verkehr bringen von Brenn- und Treibstoffen angewendet werden soll, stimmen wir ebenfalls zu. Damit können Fälle, bei denen die Qualität nicht genügt, überprüft werden.

Da Inhaltsstoffe von Holzpeletts und Holzpresslingen nicht deklariert werden müssen, ist es für AnlagebetreiberInnen aber schwierig, die Eigenschaftsklasse von Produkten zu unterscheiden. Da solche für normale Öfen nicht zugelassenen Brennstoffe auch weiterhin hergestellt und verkauft werden dürfen, erachten wir eine Deklarationspflicht als notwendig. Holzbrennstoffe, die nur in speziell dafür geeigneten Feuerungen verwendet werden dürfen, müssten entsprechend gekennzeichnet werden.

3. Bemerkungen zu den Anhängen

Anhang 1

Ziffer 24: Die präziserte Definition der Feuerungswärmeleistung werten wir positiv, da damit eine klare Vorgabe erfüllt werden muss.

Anhang 2

Ziffer 48 ff: Die Regulierung der Emissionen von Elektrostahlwerken begrüssen wir ebenfalls.

Ziffer 822: Stationäre Verbrennungsmotoren sollten nicht mehr länger mit flüssigen Treibstoffen gemäss Anhang 5 Ziffer 132 (Heizöl "extra leicht") betrieben werden dürfen, da die Belastung mit Schwefel und Stickstoffverbindungen die Gesundheit gefährdet. Die Verwendung ist auch nicht mehr nötig, da bereits wesentlich schadstoffärmere Qualitäten angeboten werden. In Anhang 5 Ziffer 11 der Verordnung müsste deshalb der Schwefel- und Stickstoffgehalt von schadstoffreduziertem Heizöl, das bereits auf dem Markt ist, festgelegt werden.

Ziffer 823: Die Verschärfung des Grenzwerts für Feststoffe bei stationären Motoren begrüssen wir. Messergebnisse von Motoren der aktuellen Generation zeigen, dass dieser Wert je nach Ort der Probenahme auch ohne Partikelfilter unterschritten werden kann. Wird jedoch nach dem Schalldämpfer gemessen, kann dieser Wert offenbar auch trotz Partikelfilter überschritten werden. Als Grund wird die Ablösung von fibrösem Material aus dem Dämmstoff des Schalldämpfers vermutet und die Messempfehlungen müssten deshalb entsprechend angepasst werden.

Ziffer 824: Die neue Festlegung der Emissionen für stationäre Motoren verschiedener Leistungsklassen ist notwendig. Der Stand der Technik lässt jedoch tiefere Grenzwerte zu und wir beantragen eine entsprechende Senkung der Grenzwerte für Stickoxide.

Für Anlagen bis 100 kW sind die Grenzwerte zu hoch angesetzt, auch hier beantragen wir aus lufthygienischen Gründen eine Senkung.

Ziffer 826: Die verkürzten Kontrollintervalle für stationäre Motoren sind sinnvoll. Die Leistung der Abgasreinigungsanlagen von stationären Motoren kann selbst bei nur geringfügigen Fehleinstellungen nachlassen und als Folge davon übermässige Emissionen verursachen. Eine Verkürzung des Kontrollintervalls auf ein Jahr und bei Anlagen im Dauerbetrieb auf zusätzliche Kontrollen alle 2000 Betriebsstunden begrüssen wir deshalb.

Ziffer 827: Notstromgruppen sollen gemäss Vorlage weiterhin 50 Stunden pro Jahr von den Ziffern 824 und 826 des Anhangs 2 ausgenommen werden. Diese Festlegung erscheint uns zu hoch und wir bean-

tragen eine Senkung. Ansonsten besteht ein Fehlanreiz, nicht für Testläufe benötigte Betriebsstunden zur Stromproduktion zu nutzen mit entsprechenden Folgen für die Lufthygiene. Eine periodische Messung und Kontrolle alle 6 Jahre erachten wir als sinnvoll.

Anhang 3

Ziffer 521 Abs. 3: Wir begrüßen die Präzisierung der zugelassenen Brennstoffe für automatische Feuerungen bis 40 kW.

Anhang 4

Ziffer 34: Die Regelung der Abgaswartung und Kontrolle von Baumaschinen in der Verordnung erachten wir als sinnvoll. Damit wird sichergestellt, dass alle Baumaschinen regelmässig gewartet werden. Die Möglichkeit von Stichproben anstelle einer periodischen Kontrolle begrüßen wir.

Anhang 5

Ziffer 31 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1: Mit dieser Präzisierung wird der Entsorgungsweg klar aufgezeigt. Er ergänzt die Regelungen des Bundes im Umgang mit bleihaltigen Stoffen.

Ziffer 32: Die neue Formulierung der Anforderung an Holzpellets und -briketts erachten wir als wichtig.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz